



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Ein hundert Vnwarheytt/ Beneben Achtzehnen vnd mehrern
verfaelschungen der Schrifft/ vnd Viertzigen
vngeschickten Consequentzen So in den ersten sibben
kleinen Blettern/ von der halben Præfation ...**

Pistorius, Johann

Coelln, 1595

VD16 P 3043

LXVIII.

urn:nbn:de:hbz:466:1-32834

worffen / davon du weiteren bericht von der zehenden Vngeschick-
lichkeit hernach findest.

LXVI.

Falsch ist das S. Pauli meynung Rom. 3. vnnnd 4. vnnnd
Ephel. 2. darinn er dem Glauben die Gerechtigkeit oder iustificati-
on zuschreibet / vnser frag betreff / Sondern wahr das S. Paulus
von erlangung der ersten Gnad vnd Gerechtigkeit den verdienst
der werck ausschließ / vnser frag aber dahin nicht geht / sondern ob vn-
ser in der iustification beschehen werck vnser Gerechtigkeit vermeh-
zen / vnd die Seligkeit / Aber nicht die erste Gerechtigkeit verdienen.

LXVII.

Vn wahr ist / was Hunnius von dem Knecht so seinem Herren
10 tausent pfund schuldig gewesen / Matthei 18. oder von auffne-
mung vnserer ersten Eltern nach dem ersten fahl zur Genad Gottes
oder von gerechtfertigung des Soldners / oder Dauids verzeihung /
nach dem Ehebruch vñ todtschlag / oder vom 31. Psalmen / Selig
sein die / welchen ihz Vngerechtigkeit vergeben sein / dessen anregung
Rom: 4. beschicht oder von S. Pauli bekehrung anzeugt / das sol-
liches zwischen vns gezancket oder gestritten werdt / sonder wahr / das
wir Catholischen damit wol zufriden vñ williglich jederzeit gestan-
den / vnd noch gestehen / das die Verzeihung der Schuld vnnnd die
bekehrung auß lauter Barmhertigkeit Gottes im verdienst Christi
ohn vnsern verdienst erlangt werde / allerdings wie des Hunnij
Exempel außweisen / welche er wol wann er die Hauptfrag vnd der
Catholischen meynung in gutter wissenschaft hett ersparen mögen.

LXVIII.

Falsch ist / das S. Paulus Rom. 4. schreib / das David die Se-
ligkeit alleyn denen zumesh / welchen Gott die Gerechtigkeit zus-
rechret / ohn zuthun der werck / dann S. Paulus nicht sagt / ohne
zuthun der Werck / sondern alleyn ohn die werck.

Nicht das an diser Hunnischen Vnwarheit also vil gelegen
(Dann es allbeyd vonden Vorgenden wercken wahr ist) sondern
das dannocht die Lutherische eyn Nützliche behülff vnd vernichtis

gung der H. werck darwider suchen vnd ohn das Hunnius das Wort (zuthun) welches nicht im Text ist / nach der Lutherischen Regel das man Gottes Wort nichts zu oder abthun soll / vor sich selbst nicht hinein schreiben vnd dazu mit groben Buchstaben / als wann der Text also lautete / bei mahlen sollen / da mich nicht hinder das Hunnius seinem Schulmeyster dem Luther nachgangen.

LXIX.

Unwahr ist / das der H. Prophet Daniel sein eygene Sünd / (cap. 9) bekent / oder sein Gerechtigkeit (darauff er gleichwol so wenig als eyn ander Heyliger gegen Gott truzen kan) verdamme / Sondern wahr das Daniels Gebete auff des Volcks vorige Sünd / dannenher die Babylonisch Gefengelnus ihnen samptlich auffgemachsen war / vornemlich vñ in gemeyn dirigirt, vñ von gemeynen Volcks wegen beschehen sei / Wie er selbst gestendig das er bitt vor die Straff / so auff sie wegen ihres alten Gottlosen wesens bereyts können / davon ich in der zehende Vngeschicklichkeit weiter tractir.

LXX. vnd LXXI. vnd LXXII. vnd LXXIII.

Falsch vber falsch ist / erstlich das S. Paulus (1. Corinth. 4.) mit eynigem Wort die iustification oder gerechtfertigung andeut oder davon handel / wie zum andern das vermög angeregten spruchs S. Paulus sein rechtfertigung vnd Seligkeit vor G. D. G. weder halb noch ganz auff sein Gehorsame vnd guthe werck setz.

Zum dritten das S. Paulus sag das er in werckē nicht Gerechtfertiget werde / vñ zum vierdten das er von seinem neuen Gehorsamb da selbst simpliciter redt / dan deren keyns wahr ist / sondern handle S. Paulus an gedachtem ohrt alleyn von getreuer verrichtung seines Apostel vñ Kirchen Ampts / vñ was dises berühret / sagt aber nicht (in hoc est) in meinem Gehorsamb / Sondern (in hoc) das ist / meiner wissenschaft wegen / bin ich nicht Gerechtfertiget / weil ich nicht alles weis vnd Gott so in das verborgē sich / alleyn mich rich / tē vñ recht sprechē muß / ebner gestalt wie Ecclesiastic. cap. 7. sagt / Non te iustifices &c. du solt dich nicht rechtfertigen vor G. D. G. dann